



Dienstvereinbarung Nr. 27/2014 zur Einführung von zentralen Multifunktionsgeräten

zwischen
dem Landkreis Teltow-Fläming,
vertreten durch die Landrätin,
Frau Wehlan

und

dem Personalrat,
vertreten durch die Vorsitzende,
Frau Wagner

wird die nachstehende Dienstvereinbarung gemäß § 70, 65 Nr. 2 und 66, Nr. 9 des Personalvertretungsgesetzes Brandenburg (PersVG Bbg) in der derzeit gültigen Fassung geschlossen.

1. Geltungsbereich

(1) Die Dienstvereinbarung gilt für tariflich Beschäftigte, Beamte und Auszubildende des Landkreises Teltow-Fläming, nachfolgend Beschäftigte (gemäß § 4 PersVG Bbg) benannt.

(2) Diese Dienstvereinbarung gilt als Zwischenlösung. Ziel ist die Erstellung einer umfangreichen Dienstvereinbarung, in der unter anderem auch die Punkte Datenschutz, IT-Sicherheit, die Funktionsweise und Bedienung, die Abrechnung der Kostenstellen und die Aufgabe der ADV und der Dienstleister beschrieben wird.

2. Begriffsbestimmungen

Geräte, die das Drucken, Kopieren, Scannen und ggf. Finishen (Heften und Lochen) beherrschen, werden nachfolgend als Multifunktionsgerät bezeichnet. Soweit die Geräte weitere technische Möglichkeiten haben, wird der Gebrauch dieser Funktionen ausgeschlossen.

3. Regeln zur Nutzung der Multifunktionsgeräte

Alle eingesetzten Drucker und Multifunktionsgeräte sind ausschließlich für dienstliche Zwecke zu benutzen.

4. Verwertungsverbot

Die im Zuge dieses Verfahrens erhobenen und verarbeiteten Daten von Beschäftigten (und/oder Gruppen von Beschäftigten) dienen im Rahmen der Kosten- und

Leistungsrechnung ausschließlich der Zuordnung zu entsprechenden Produkten. Es wird ausgeschlossen, dass die durch die Nutzung der Multifunktionsgeräte erhobenen und verarbeiteten personenbezogenen oder beziehbare Daten zum Zwecke der Verhaltens- und/oder Leistungskontrolle, bezogen auf Beschäftigte oder eine Gruppe von Beschäftigten durch Produktzuordnung, eingesetzt werden. § 29 Absatz 4 Brandenburgisches Datenschutzgesetz - BbgDSG findet Anwendung. Nach der Zuordnung sind diese personenbezogenen Daten unverzüglich zu löschen.

5. Schlussbestimmung

Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung bis zum Abschluss einer Dienstvereinbarung zur Nutzung der Multifunktionsgeräte in Kraft.

Im Falle einer Kündigung der Dienstvereinbarung wirkt diese Dienstvereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung nach.

Soweit einzelne Regelungen dieser Dienstvereinbarung aufgrund rechtlicher Regelungen unwirksam sind oder werden sollten, wird die Wirksamkeit dieser Dienstvereinbarung im Übrigen hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall zu sofortiger Verhandlungsaufnahme mit dem Ziel, die unwirksame Regelung durch eine ihr im Erfolg möglichst gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen.

Sofern es einer der Vertragspartner für erforderlich hält, kann die Dienstvereinbarung während der Laufzeit im beiderseitigen Einvernehmen jederzeit ergänzt oder geändert werden.

Luckenwalde, 7. Mai 2014

Wehlan
Landrätin

Wagner
Vorsitzende Personalrat